

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, zur **Neugenehmigung einer Anlage zur Vergasung von Biomasse zur Strom- und Wärmeerzeugung (1,754 MW ges. Feuerungswärmeleistung (- FWL)) durch Errichtung und Betrieb von einem Pyrolyse-Reaktor sowie einem Vergasungs-Reaktor für naturbelassene Holzhackschnitzel gemäß § 4 BImSchG in der Gemarkung Mayen, Flur 5, Flurstücke 93/3 und 431/145**, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2022/0013).

Betreiber der o.g. Anlage ist **die Firma Ralph Grauel, Am Kirchershof 1, 56727 Mayen**.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG durchgeführt. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellgrenze.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 12.08.2022

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Dr. Wolfgang Mikolaiski